

Anerkennung der praktischen Tätigkeit: Vertragsgestaltung bei Bezahlung nach Grundberuf

Stand: Oktober 2020

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Bei einer Bezahlung von PiA während der praktischen Tätigkeit (PT) nach Ihrem Grundberuf, kam es in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten mit der Anerkennung der PT durch die Landesprüfungsämter (LPA), da die Tätigkeit dann nicht mehr dem Ausbildungscharakter entspreche. Inhaltlich ist völlig klar: PiA befinden sich in der Ausbildung zu Psychotherapeut*innen, nicht in der Ausbildung zu Psycholog*innen/Pädagog*innen. Sinngemäß bezieht sich daher der Ausbildungscharakter auf den Beruf des/der Psychotherapeut*in und die Forderung der adäquaten Bezahlung bezieht sich auf den Grundberuf als Psycholog*in/Pädagog*in. Juristisch gibt es hier jedoch Besonderheiten. Wir haben für Euch dazu juristische Hintergründe und vertragliche Formulierungsvorschläge eingeholt, um Schwierigkeiten bei der Anerkennung zu vermeiden.

- Worin liegen die Schwierigkeiten mit der Anerkennung durch die LPA jur. begründet?
 - Die Schwierigkeiten mit der Anerkennung durch die Landesprüfungsämter resultieren in der Einschätzung, dass ein Arbeitsverhältnis gegeben ist, wenn die Beziehung zwischen Klinik und PiA hauptsächlich auf die Verwertung der Arbeitskraft der PiA gerichtet ist und eben nicht primär dem Ausbildungszweck dient.
 - Dies ist eben auch dann der Fall, wenn der*die PiA vertraglich nach Grundberuf, also z. B. als Psycholog*in, vergütet wird. Hier wird argumentiert, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Verwertung der Arbeitskraft eines*r Psycholog*in und nicht auf der Ausbildung liegt.
 - Eine vereinbarte Vergütung nach Grundberuf kann insofern ein Indiz für die primäre Verwertung der Arbeitskraft sein, wobei ein automatischer Rückschluss, dass dem so ist, nicht zulässig sein dürfte. Da es dazu aber bisher keine Rechtsprechung gibt und immer der Einzelfall entscheidend ist, bleibt ein gewisses Restrisiko bestehen.
- Wie kann das Risiko, dass die PT nicht anerkannt wird, minimiert werden?
 - Das Risiko kann durch entsprechende jur. Formulierungen im PT-Vertrag verringert werden.
 - Eine solche Formulierung könnte z. B. so aussehen:
„...] enthält eine Vergütung für die praktische Tätigkeit in Höhe von € Die Höhe der Vergütung berücksichtigt einerseits, dass ...] bereits über ein abgeschlossenes Studium der Psychologie verfügt, andererseits aber, dass der Zweck dieses Vertrages nicht in der Zurverfügungstellung der Arbeitskraft, sondern in der Ausbildung nach Maßgabe der PsychThAprV liegt. Mit der Vergütung wird lediglich der auch im Rahmen der Ausbildung bestehende Wertschöpfungsanteil abgegolten.“
- Wohin kann ich mich bei Fragen dazu wenden?
 - Fragen könnt Ihr uns gern an onlineredaktion@piaportal.de schicken.